

Anordnung Nr. 1  
über die Neuaufstellung des Staatshaushaltsplanes  
für das Jahr 1958.

— Allgemeine Bestimmungen —

Vom 26. Juni 1958

Die durch das Gesetz vom 28. Mai 1958 über die Abschaffung der Lebensmittelkarten (GBl. I S. 413) beschlossenen Maßnahmen haben finanzielle Auswirkungen auf alle Haushalts-, Finanz- und Kreditpläne. Es ist deshalb erforderlich, neue Haushaltspläne für das Jahr 1958 sowie Ergänzungen zu den Finanz- und Kreditplänen bzw. in einigen Wirtschaftszweigen neue Finanzpläne aufzustellen. Auf Grund des § 9 des obengenannten Gesetzes wird deshalb folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Alle Organe der staatlichen Verwaltung einschließlich WB und Handelskontore, die diesen Organen nachgeordneten Haushaltsorganisationen, die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft und die Geld- und Kreditinstitute sind verpflichtet,

- a) neue Haushaltspläne für das Jahr 1958 bzw.
- b) Ergänzungen zu den Finanzplänen oder in einigen Wirtschaftszweigen neue Finanzpläne einschließlich Ergänzungen bzw.
- c) Ergänzungen zu den Kreditplänen aufzustellen.

(2) Für die Aufstellung dieser Pläne bzw. Ergänzungen zu den Plänen gelten die Bestimmungen dieser Anordnung sowie

für die Aufstellung der Ergänzungen zu den Finanzplänen bzw. der neuen Finanzpläne durch die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft die Anordnung Nr. 2 vom 26. Juni 1958 über die Neuaufstellung des Staatshaushaltsplanes für das Jahr 1958 — Volkseigene Wirtschaft — (GBl. II S. 137);

für die Aufstellung der neuen Haushaltspläne durch die staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen die Anordnung Nr. 3 vom 26. Juni 1958 über die Neuaufstellung des Staatshaushaltsplanes für das Jahr 1958 — Staatliche Verwaltungen und Einrichtungen — (GBl. II S. 142).

(3) Für die Aufstellung der Ergänzungen zu den Plänen des Kreditsystems erlassen die zentralen Geld- und Kreditinstitute besondere Weisungen.

§ 2

(1) Bei der Neuaufstellung der Haushaltspläne und der in einigen Wirtschaftszweigen erfolgenden Neuaufstellung der Finanzpläne sowie der Kreditpläne gilt folgende Regelung:

Ausgehend vom vorhandenen bestätigten Plan für das Jahr 1958 sind die finanziellen Auswirkungen der im Abs. 2 genannten Maßnahmen vom Zeitpunkt des Inkrafttretens bis zum Jahresende zu berechnen. Darüber hinaus sind die Auswirkungen gemäß Absätzen 3 und 4 sowie § 3 einzuarbeiten. Der für 1958 bestätigte Plan ist um diese Auswirkungen zu verändern.

(2) Auswirkungen auf die Haushalts-, Finanz- und Kreditpläne ergeben sich:

- a) durch die Schaffung des einheitlichen Preisniveaus für Lebensmittel, die Veränderung einiger Preise für Nahrungs- und Genußmittel, für Industriewaren sowie alle anderen Preisänderungen einschließlich der Schaffung neuer Festpreise, die bis zum 30. Juni 1958 in Kraft traten,

b) durch die Veränderung der Sätze für Produktions- und Verbrauchsabgaben sowie durch den Wegfall von Verbrauchsabgaben,

c) durch die Veränderung der Preise für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und durch die Veränderung von Einkaufs- und Abgabepreisen bei den volkseigenen Gütern,

d) durch die Veränderung der Einkünfte der Bevölkerung auf Grund von Lohnerhöhungen, der Zahlung von Lohnzuschlägen, Ehegatten- und staatlichen Kinderzuschlägen sowie der Zuschläge zu Renten, Sozialfürsorgeunterstützungen, Erhöhungen der Stipendien u. ä.,

e) durch die Änderung der Besteuerung einiger Betriebe der privaten Wirtschaft mit hohen Gewinnen sowie durch die Änderung der Abzugsfähigkeit von Sonderausgaben und die Berücksichtigung der Zahlung von Lohnzuschlägen an die Arbeiter und Angestellten der privaten Betriebe sowie Handwerksbetriebe (Handwerksteuer B) bei der Besteuerung,

f) durch Änderung der Besteuerung der steuerbegünstigten Intelligenz,

g) durch Änderung einzelner Teile des Volkswirtschaftsplanes im Zusammenhang mit der Abschaffung der Lebensmittelkarten, z. B. des Warenbereitstellungs- und Umsatzplanes auf der Grundlage der von der Staatlichen Plankommission, den Ministerien oder den örtlichen Räten herausgegebenen Weisungen,

h) durch die sonstigen finanziellen Auswirkungen, die infolge der unter Buchstaben a bis g genannten Maßnahmen eingetreten sind.

(3) Ferner sind in die veränderten Haushalts-, Finanz- und Kreditpläne mit einzuarbeiten:

a) die Auswirkungen der Achten Durchführungsbestimmung vom 27. November 1957 zum Gesetz zur Förderung des Handwerks (GBl. I S. 651), des Gesetzes vom 12. März 1958 zur Ergänzung des Gesetzes zur Förderung des Handwerks (GBl. I S. 261) und des Gesetzes vom 12. März 1958 über die Besteuerung des Handwerks (GBl. I S. 262),

b) der Wegfall der Sonderabschreibungen ab 1. Januar 1958 sowie der Wegfall der zusätzlichen Abschreibungen von Wirtschaftsgütern gemäß § 7 des Gesetzes vom 28. Mai 1958 zur Änderung der Besteuerung der privaten Wirtschaft (GBl. I S. 449) ab 1. Juli 1958,

c) die finanziellen Auswirkungen infolge Bestätigung neuer Struktur- und Stellenpläne auf Grund des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117) (nachstehend Gesetz vom 11. Februar 1958 genannt), die bis zum 1. Juli 1958 in Kraft getreten sind,

d) die finanziellen Auswirkungen der Beschlüsse des Ministerrates über die weiteren Förderungsmaßnahmen für die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, und zwar die Gewährung von Staatszuschüssen bei Übernahme von örtlichen Landwirtschaftsbetrieben oder sonstigen freien Flächen durch landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften,